

Bund Deutscher Rechtspfleger, Am Fuchsberg 7,  
06679 Hohenmölsen

Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz

10. August 2015

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren  
Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den  
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

**Schreiben vom 29. Mai 2015 (3801/2 – R5 526/2014 (3700/26 II – R1 487/2010))**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit, eine Äußerung zu dem Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts u. a. abgeben zu können.

Gegen die vorgesehenen Regelungen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.

Nach unserer Ansicht steht allerdings das derzeit durchgeführte Forschungsvorhaben zum ZVG einer – teilweisen – Anwendung der ZPO-Änderungen im Zwangsversteigerungsverfahren nicht entgegen. Die beabsichtigten Änderungen der §§ 407a, 411 ZPO (Art. 1 Nr. 2, 3 des Entwurfs), insbesondere die geplanten Anzeigepflichten bei voraussichtlicher Fristüberschreitung und bei möglichen Interessenkonflikten, sind unabhängig von einer umfassenden ZVG-Reform bereits jetzt auch für das Zwangsversteigerungsverfahren geeignet.

Lediglich die Regelung in § 404 ZPO-E über die Anhörung der Parteien vor der Ernennung (Art. 1 Nr. 1 des Entwurfs) ist für das ZVG-Verfahren problematisch, weil dieses Verfahren nicht lediglich zwei Parteien, sondern eine Vielzahl von Beteiligten (§ 9 ZVG) betrifft, die häufig die Beteiligteigenschaft durch Anmeldung erst in einem späteren Stadium des Verfahrens erlangen, wenn eventuell der Sachverständige bereits ernannt ist, er sein Gutachten bereits vorgelegt hat oder der Verkehrswert bereits festgesetzt wurde.

**Kontakt**

Mario Blödtner  
Bundesgeschäftsführer  
E-Mail: [mbloedtner@bdr-online.de](mailto:mbloedtner@bdr-online.de)  
Tel.: +49 (0) 34441 599 011  
Fax.: +49 (0) 34441 242 27

**Postanschrift**

Bund Deutscher Rechtspfleger  
Am Fuchsberg 7  
06679 Hohenmölsen

E-Mail: [post@bdr-online.de](mailto:post@bdr-online.de)

Wir schlagen deshalb vor, anstelle des vorgesehenen § 13 EGZVG-E (Art. 4 des Entwurfs) in § 74a Abs. 5 ZVG folgenden neuen Satz 2 einzufügen: „§ 404 Absatz 1 Satz 4 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden.“ Einer später im Zuge der geplanten ZVG-Reform möglichen Änderung dieser Vorschrift, die nicht den Charakter einer Übergangsvorschrift hat, steht nichts entgegen, wenn sich dann ein entsprechendes Bedürfnis ergeben sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Lämmer  
Bundesvorsitzender

Klaus Rellermeyer  
Stellvertretender Bundesvorsitzender